

Protokolleintrag vom 31.01.2001

2001/49

Von Balthasar Glättli (Grüne) ist am 31.1.2001 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Ich bitte den Stadtrat zu prüfen, wie in der in Aussicht gestellten einheitlichen Regelung betreffend Bewilligung von Projekten für Mobilfunk-Antennen auf städtischen Liegenschaften der Schutz der Bevölkerung besser gewährleistet werden kann, als dies die ungenügend ausgestalteten einschlägigen Bundesrichtlinien vorsehen. Dafür wäre insbesondere die Definition von „empfindlichen Räumen“ etwa in dem Sinn zu erweitern, wie das im Baugesetz des Kantons Genf bereits umgesetzt wurde. Überdies soll geprüft werden, wie in die neue Regelung neben Liegenschaften auch unbebautes städtisches Land einzubeziehen ist. Zusätzlich ist zu prüfen, wie die Durchsetzung solcher fortschrittlicher Regelungen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Behörden auch für nicht-stadteigene Standorte in Zürich gefördert werden kann.

Begründung:

Die Proteste gegen geplanten Ausbau der Antennenanlage auf dem Dach der Alterssiedlung Bombach – Hunderte von Protestschreiben und rund drei Dutzend Rekurse gegen die Baubewilligung – haben dazu geführt, dass das GUD ein Moratorium für Antennenprojekte auf eigenen Liegenschaften erlassen hat.

Ausserdem ist gemäss Angaben von Bruno Hohl das Hochbaudepartement damit beauftragt worden, eine einheitliche Regelung für alle städtischen Liegenschaften zu treffen. Sinnvollerweise soll eine solche Regelung nicht nur für bebauten, sondern auch für unbebauten städtischen Grund angewendet werden.

Dass die Sensibilität und die berechtigten Bedenken der Bevölkerung gegen ein Übermass an Sendeanlagen von Mobilfunkbetreibern und gegen den unsinnigen ständigen Ausbau von drei parallelen Netzen sowie deren Strahlenemissionen nun neuerdings von der Stadt in gebührender Weise ernst genommen wird, ist verdankenswert und gibt Anlass zur Hoffnung, dass inskünftig nicht mehr einseitig die Interessen von Mobilfunkbetreibern gewahrt werden sollen.

Die Etablierung einer griffigen einheitlichen Regelung für die städtischen Liegenschaften würde einen wichtigen Schritt hin zu mehr Schutz für die Bevölkerung vor übermässigem Einfluss elektromagnetischer Felder auf Gesundheit und Wohlbefinden bedeuten. Eine solche Regelung hätte Signalwirkung für andere umwelt-, gesundheits- und verantwortungsbewusste Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer.

Insbesondere gilt es, die Menschen nicht nur in umbauten Räumen (Innenräumen), sondern auch dort zu schützen, wo sie sich bevorzugt längere Zeit aufhalten. Das betrifft insbesondere Balkone, Sitzplätze und Spielplatz- sowie vergleichbare Anlagen. Diese sind in die Definition von „empfindlichen Räumen“ miteinzubeziehen; im Fall der Spielplätze sollen neu auch die bislang nicht erfassten privaten Anlagen darunter gefasst werden.

Es sollte in der Stadt Zürich nicht nur möglich sein, sondern auch angestrebt werden, was im Kanton Genf bereits Eingang ins Baugesetz gefunden hat. Sinnvollerweise soll diese Regelung sich in einem nächsten Schritt auch auf nichtstädtische Liegenschaften ausweiten lassen.